

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Verkehrsnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 19.

Freitag, den 3. März 1916.

32. Jahrgang.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Hungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe zugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt worden ist, muß

der große deutsche Frühjahr-Sieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinst angelegt.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

Verordnung zur Regelung der Preise für Schlacht-
schweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Verdauungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufstadeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2. Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 1. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Änderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3. Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den

Regierungspräsidenten.

Zu § 4. Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse sein.

Zu § 5. Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zugewiesene Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Verkauf und Lieferung (Verkauf)

Verarbeitung und Verbruch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnis-
scheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle

Genehmigung

Ausnahme von der
Pflicht

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen des Verbrauchers angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Festsetzung auf eine den höheren Löhnen des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung zu tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung über Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9. Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 IIIb 16 111 M. f. H. A. 1e 13477 M. f. L. V. 14 624 M. d. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr im Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
J. B.: Dr. Goepfert.

**Der Minister
des Innern.**
v. Voebell.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.** J. A.: Graf von Keyserlingk.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises behufs ortsüblicher Bekanntmachung.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

**Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefährdeten sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundneinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 2 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche der Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
J. B.: Goepfert.

**Der Minister
des Innern.**
J. B.: Dems.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.** J. A.: Graf von Keyserlingk.

Bekanntmachung

Betr.: Verbot des Fällens von Rußbäumen.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. R. A. folgendes mit:

„Zahlreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen des Publikums unrichtig aufgefaßt wird.

So herrscht teilweise die Ansicht vor, daß die beschlaggenommenen Rußbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Rußbäume und des Rußbaumholzes.“

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. A. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Rußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Reg. Gewerfabrik Erfurt allen stellv. Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schaftholzlieferanten mitteilen. Die Schaftholzlieferanten werden den stellv. Generalkommandos von der Gewerfabrik Erfurt ausgestellte Aufweise zum Ankauf von Rußbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Aufweisen ist vorzusehen, daß die Ortsvorstände die jedem Ortsbezirk angekauften Rußbaumholzmengen durch Beschränkung des Gemeinde- usw. Siegels bescheinigen.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps
Von Seiten des Generalkommandos. Der Chef des Stabes:
de Graff, Generalleutnant.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½ %, Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Pfändung usw.) verfügen.

Bedingungen:

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der **Königlichen Fehhandlung** (Preussischen Staatsbank) und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse** in Berlin, der **Königlichen Hauptbank** in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vergl. Ziffer 9, Schlußsatz.

Die **Schahanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schahanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschahanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schahanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermen wie die Schahanweisungen ausgefertigt.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % **Reichsschahanweisungen** 95 Mark,
 " " 5 % **Reichsanleihe**, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
 " " 5 % " " wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Zeichnungscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,
 20 % " " " " " 24. Mai d. Js.,
 25 % " " " " " 23. Juni d. Js.,
 25 % " " " " " 20. Juli d. Js.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M. 300: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23. Juni, M. 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M. 200: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M. 100: M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % **Deutsche Reichsschahanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schahscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März 1916 ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schahanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum	b) am	c) am	II. bei Begleichung von Reichsschahanw.	d) bis zum	e) am	f) am
	31. März	18. April	24. Mai		31. März	18. April	24. Mai
5 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1, — %	0,50 %	=	1,12 %	0,90 %	0,45 %
Stückelung zu zahlen für	97,25 %	97,50 %	98, — %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,87 %	99,10 %	99,55 %
Betrag also nur für	Schuldbuch-	Schuldbuch-	Schuldbuch-				
	eintragung	eintragung	eintragung				
	97,05 %	97,30 %	97,80 %				

Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schahanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schahanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Hauenslein.

v. Grimm.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unseres lieben Vaters, Schwiegervaters, Grossvaters und Onkels

Herrn August Kuchler I.

sprechen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Haas für die trostreichen Worte am Grabe, ferner dem titl. Kirchenvorstand für das ehrenvolle Grabgeleite, sowie für die zahlreichen Kranz- und Blumenspenden unsern tiefgefühlten Dank aus.

Westerburg, Karlsruhe, Wiesbaden, 2. März 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise von Teilnahme bei der Beerdigung meines lieben Gatten

Heinrich Jung, Sattler

sage ich allen, besonders dem Herrn Pfarrer Haas für die tröstende Grabrede, dem titl. Magistrat nebst den Herren Stadtverordneten, sowie für die vielen Kranzspenden meinen herzlichsten Dank.

Westerburg, den 3. März 1916.

In tiefer Trauer

Frau Johanna Jung Witwe.

Bekanntmachung.

Die am 2. März l. Js. in den hiesigen Stadtwaldungen „Heuserberg, Daffeln, Kopf und Bierwiesseite“ abgehaltene Holzversteigerung hat die Genehmigung erhalten. Die Ueberweisung des betr. Holzes findet am **Mittwoch, den 8. März l. Js.**, vormittags 10 Uhr statt.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Magistrat.
Bappel.

Vieh-Ein- und Verkaufsbücher
für Mitglieder der Viehhandelsverbände
genau nach Vorschrift des Verbandes können bezogen werden
von der

Kreisblatt-Druckerei.

Bullen- Verkauf.

Ein hiesiger Schlachtreifer Gemeindegulle (Zahrasse) von Qualität, soll im Wege des schriftlichen Angebots verkauft werden. Schriftliche, verschlossene, mit der Aufschrift „Bullenverkauf“ versehen Angebote sind bis spätestens

Freitag, den 10. März 1916

Mittags 1 Uhr

an das hiesige Bürgermeisteramt einzureichen, wo zum gleichen Termin die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfindet.

Die Bedingungen können auf dem hiesigen Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Gudheim, den 2. März 1916.

Der Bürgermeister.
J. B.: Givensfeld.

Aus dem Geschäftsbericht für 1915.

Wie fast überall, so war auch bei uns der Geldeingang erheblich. Manches Geschäft, dessen Inhaber im Felde, steht oder ist eingeschränkt. Die Landwirtschaft konnte infolge der kleineren Futterernte den Viehstand nicht durchhalten und musste kaufen. Größere Einnahmen denen entsprechende Ausgaben nicht gegenüber standen. Die Bautätigkeit ruhte ganz. Ebenso Haus- und Grundstücksandel. Spareinlagen gingen ein 414000 Mk. Die Rückzahlungen betrugen einschl. 196000 Mk. für II. und III. Kriegsanleihe 246000 Mk. Die Ausstände sind 68000 Mk. kleiner, obwohl Gemeinden Darlehen für Zahlungen Kriegsunterstützungen erhalten haben. Die Abschlusssumme ist 180000 Mk., der Umsatz 1000000 Mk. und das eigene Vermögen 5624 Mk. gestiegen. Der Zinseneingang war befriedigend. Von der II. und III. Kriegsanleihe hatten wir 340000 Mk. für un- Auftraggeber und uns übernommen. Das von uns eingesammelte Gold betrug 52000 Mk. und ist an Reichsbank und Post abgeführt worden.

Am 1. Januar 1915 betrug die Mitgliederzahl 1478. Beigetreten sind 13. Ausgeschieden: durch Tod 35, davon 12 im Felde gefallen oder gestorben, durch Austritt 8 und Ausschließung 10. Mitgliederzahl am 1. Januar 1916: 1438.

Rechnungs-Abschluss am 31. Dezember 1915.

Vermögen.

Schulden.

Kasse	M.	19740,72	Geschäftsguthaben der Mitglieder	M.	147963,69
Postscheck-Konto	"	1076,02	Hauptrücklage	"	78794,—
Diskont-Wechsel	"	4417,18	Sonderrücklage I	"	30000,—
Wertpapiere	"	404594,—	Sonderrücklage II	"	8479,35
Dresdner Bank, Giro-Konto	"	13113,71	Wertpapier-Rücklage	"	4000,—
Guthaben bei Banken	"	130589,65	Spareinlagen	"	1563936,58
Forderungen in laufender Rechnung	"	308297,04	Anlehen gegen Schuldscheine	"	321428,—
Hypotheken	"	496309,—	Scheckeinlagen	"	59367,55
Steiggeld	"	18166,08	Noch zu zahlende Zinsen von:		
Vorschüsse gegen Wechsel	"	264905,—	Spareinlagen	"	4009,54
Vorschüsse gegen Schuldscheine	"	535119,—	Anlehen gegen Schuldscheine	"	7320,86
Rückständige und Stückzinsen von:			Noch nicht erhobene Dividenden	"	1114,03
Wertpapieren	"	1532,25	Vorausgehobene Zinsen	"	1739,44
Hypotheken	"	10796,09	Reingewinn	"	10746,05
Steiggeld	"	338,37			
Vorschüsse gegen Wechsel	"	3291,42			
Vorschüsse gegen Schuldscheine	"	7747,21			
Mobilien	"	1800,—			
Geschäftsbaus	"	17000,—			
Gerichtskosten	"	66,35			
M. 2238899,09					M 2238899,09

Emmerichenhain, den 17. Februar 1916.

Vorschussverein zu Emmerichenhain, E. G. m. u. H.
Göbel, W. Schütz, Türk.